

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2016

766. Gemeindeordnung (Zumikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zumikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 eine Teilrevision der GO beschlossen. Die Änderungen umfassen die Aufhebung der Bestimmungen in der GO zur Interbehördlichen Finanzkonferenz und zur kantonalen Ombudsstelle. Anstelle der bisherigen Zuständigkeit der Interbehördlichen Finanzkonferenz für den Entscheid über Steuererlassgesuche bezeichnet neu der Gemeinderat unmittelbar gestützt auf § 184 Abs. 2 des Steuergesetzes (LS 631.1) die für den Entscheid über Steuererlassgesuche zuständige Behörde. Die Aufhebung der Interbehördlichen Finanzkonferenz ist Folge der Übernahme der Schulaufgaben der ehemaligen Schulgemeinde durch die Politische Gemeinde Zumikon (RRB Nr. 530/2014), da seitdem der Gemeinderat für die grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Investitionsplanung von Gemeinde und Schule zuständig ist. Weiter soll durch den Verzicht auf die Zusammenarbeit mit der kantonalen Ombudsstelle der Finanz- und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Die Aufhebung der Bestimmungen gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zumikon am 5. Juni 2016 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon, den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi